

Hopfenweg 21  
Postfach/C.p. 5775  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 370 21 11  
Fax 031 370 21 09  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Eidg. Finanzverwaltung
+ 07. JULI 2009 +
Reg.-Nr.

39 €

Eidg. Finanzverwaltung  
Rechtsdienst  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 6. Juli 2009

## Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag Stellung nehmen zu können. Wir werden im Folgenden zu ausgewählten Aspekten der kollektiven Krankentaggeld- und Unfallversicherung Stellung nehmen. Diese ist für die Arbeitnehmenden von grosser Bedeutung und hat eine stark sozialpolitische Funktion, auch wenn diese Versicherungen heute meist privatrechtlich geregelt sind. Deshalb ist eine stärkere Regulierung dieser Versicherungen legitim.

### *Art. 10 VVG:*

Die Verrechnung von Schadenzahlungen mit ausstehenden Prämienforderungen muss wie bis anhin unzulässig bleiben. Ist es doch so, dass die Arbeitnehmenden - indem ihnen der Arbeitgeber einen Anteil vom Lohn abzieht - einen Teil der Prämie bezahlen. Wenn der Arbeitgeber dem Versicherungsunternehmen die Prämien nicht bezahlt, die Prämienanteile dem Arbeitnehmenden jedoch bereits abgezogen hat, hat die in Art. 10 vorgesehene Einrede zur Folge, dass die Arbeitnehmenden nicht nur den ausstehenden Prämienanteil des Arbeitgebers, sondern auch den bereits per Lohnabzug bezahlten Prämienanteil ein zweites Mal bezahlen müssten.

*Art. 73 VVG:*

Wir erachten dieses Vorgehen als nicht zweckmässig. Es würde die betroffenen Arbeitnehmenden in ein Dilemma versetzen, das nicht zu lösen ist. Wir fordern, dass bei Kollektivkrankentaggeldversicherungen allgemein auf Gesundheitsprüfungen verzichtet wird. Die Versicherer können die Kosten auf die grosse Zahl der Versicherten verteilen und Verzerrungen werden trotz fehlendem Obligatorium vermieden. Da heute in den Kollektivverträgen oft ohnehin keine Gesundheitsprüfung mehr vorgesehen ist, ist die Abschaffung für die Versicherer zumutbar.

*Art. 119 VVG:*

Das überwiesene Postulat von Nationalrat Robbiani (02.3693) verlangt, dass die Versicherungsunternehmen bei der Suspension eines Taggeldversicherungsvertrages (etwa weil der Arbeitgeber die Prämien nicht zahlt) verpflichtet sind, die betroffenen Arbeitnehmenden darüber zu informieren. Diese Informationspflicht wird im Entwurf nicht festgeschrieben. Dies obwohl durch ein solches Vorkommnis die Arbeitnehmenden den Versicherungsschutz und das Übertrittsrecht verlieren, d.h. dieses Vorkommnis eine starke sozialpolitische Tragweite hat. Die Begründung, dass die Versicherungsunternehmen nicht in der Lage seien, einer solchen Pflicht nachzukommen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir sind der Ansicht, dass die praktischen Schwierigkeiten überwunden werden können. Wir schlagen vor, Art. 119 dem entsprechend zu ergänzen.

*Nachdeckungspflicht und Übertritt in Einzelversicherung:*

Versicherte bezahlen Prämien für einen umfassenden Versicherungsschutz während eines Krankheitsfalls. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Versicherte genau dann den Versicherungsschutz verlieren sollten, wenn er am notwendigsten ist, etwa bei laufendem Krankheitsfall nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und somit während einer eventuellen Arbeitslosigkeit. Der Versicherer soll das Krankentaggeld bei laufendem Krankheitsfall auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwingend leisten müssen. Es ist deshalb ein generelles Verbot der Leistungseinstellung bei laufendem Krankheitsfall und Beendigung des Arbeitsverhältnisses durchzusetzen. Weiter schlagen wir vor, dass künftig der Übertritt in die Einzelversicherung erst nach Wiedergenesung erfolgen soll. Dies um in der Praxis zu verhindern, dass Versicherte, die ihre Stelle verloren haben und krank sind, die Taggeldleistungen verlieren, weil sie die stark erhöhten Prämien nicht zahlen können.

*Versicherungsdeckung:*

Wir sind der Ansicht, dass die Versicherungsdeckung generell 2 Jahre betragen sollte. Dies im Sinne einer besseren Koordination mit der Pensionskasse.

Abschliessend beantragen wir, dass die Versicherungsunternehmen verpflichtet werden, Regelungen der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge einzuhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Kuert', written in a cursive style.

Matthias Kuert Killer  
Leiter Sozialpolitik